Kreis Blatt

für den

Land- und Stadtkreis Thorn.

Anzeigenannahme in der Geschäftsstelle Thorn, Katharinenstr. 4. Anzeigengebühr 13 Pf. die Spaltzeile oder deren Raum.

Bezugspreis vierteljährlich 75 Pf. einschl. Postgebühr oder Abtrag. Ausgabe: Mittwoch und Sonnabend abends.

Nr. 17. Mittwoch den 27. Februar 1918.

Amtliche Bekanntmachungen.

Landwirte,

laßt infolge des Mangels an Saatgut für Sommersaaten in diesem Frühjahr

keine Flächen ungenutzt liegen.

Baut dafür Oelfrüchte an.

Bekanntmachung
betr. die Artikel 27 und 28 der Verfassungsurkunde.

Die vom stellvertretenden Generalkommando des 17. Armeekorps vom 19. Dezember 1914 erlassene Bestimmung gilt auch für die unterzeichneten Festungen. Es werden daher gemäß § 5 des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. 6. 1851 für den Befehlsbereich des stellv. 17. Armeekorps und der unterzeichneten Festungen die Artikel 27 und 28 der Preußischen Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 aufgehoben.

Danzig, Graudenz, Thorn, Culm, Marienburg,
den 8. Februar 1918.

Der kommandierende General stellv. 17. Armeekorps.
Die Gouverneure der Festungen Graudenz und Thorn.
Die Kommandanten der Festungen Danzig, Culm und Marienburg.

Thorn den 26. Februar 1918.
Der Landrat.

Bekanntmachung
über den unberechtigten Mehrverbrauch an Brotgetreide der Selbstversorger.

Wie im vorigen Jahre, muß trotz aller Verwarnungen leider auch in diesem Jahre wieder festgestellt werden, daß Selbstversorger des Landkreises, die mit ihren Brotgetreidevorräten hätten ausreichen müssen, diese aber vorzeitig verbraucht haben, um Aushändigung von Brotkarten einkommen.

Ich weise mit aller Schärfe darauf hin, daß fernerhin allen Selbstversorgern, die durch übermäßigen Verbrauch mit den ihnen bestimmungsgemäß zustehenden und ihnen belassenen Vorräten nicht bis zum Schlusse des Wirtschaftsjahres ausreichen, **das Recht zur Selbstversorgung dauernd entzogen werden wird.**

Selbstversorgern, die trotz dieser wiederholten Warnungen melden, daß ihre Vorräte vorzeitig verzehrt sind, werden die von ihnen beantragten Brotmarken zwar nicht gänzlich vorenthalten werden, **doch wird ihnen die Brotmenge so gekürzt werden, daß sie zwar notdürftig zum Leben haben, daß die vorher zuviel verbrauchte Getreidemenge jedoch allmählich wieder eingespart wird.**

Selbstversorgern, die ihre Brotgetreidevorräte vor Ende des Wirtschaftsjahres verbraucht haben, dürfen von den Ortsbehörden Brotkarten **ohne meine ausdrückliche Genehmigung** unter keinen Umständen ausgefolgt werden.

Thorn den 22. Februar 1918.
Der Landrat.

Betrifft:
Verarbeitung oder Umtausch von Gerste auf Mahlkarte bei der Thorner Dampfmühle Gerson & Co., Thorn.

Wegen Mangel an Arbeitskräften sieht sich die Thorner Dampfmühle Gerson & Co., Thorn gezwungen, ihren Umtauschbetrieb für Gerste auf Mahlkarten einzuschränken und wird daher vom 1. März d. Js. ab die **Verarbeitung oder Umtausch von Gerste auf Mahlkarten nur an den Markttagen,** d. h. an **Dienstagen und Freitagen** vornehmen.

Selbstversorger, die an anderen Tagen Gerste verarbeiten lassen wollen, werden zurückgewiesen.

Die Herren Ortsvorsteher ersuche ich, obiges den in Betracht kommenden Selbstversorgern ihres Bezirks beim Aushändigen der Mahlkarten bekannt zu geben und ausdrücklich darauf hinzuweisen, sich nach obiger Bekanntmachung einzurichten, damit ihnen unnötige Wege erspart bleiben.

Thorn den 25. Februar 1918.
Der Landrat.

Nach mir gewordener Mitteilung sind in einzelnen Ortschaften **Lebensmittelkarten auch an Selbstversorger** abgegeben worden.

Anspruch auf Lebensmittelkarten und auf die auf die einzelnen Nummern derselben zur Ausgabe gelangenden Lebens- und Nährersatzmittel haben nur die **Versorgungsberechtigten (Brotkartenempfänger).**

Selbstversorger und deren Haushaltungsangehörige haben auf Lebensmittelkarten und somit auf Lebens- und Nährersatzmittel **keinen Anspruch.**

Die Ortsbehörden fordere ich hiermit auf, etwaige an Selbstversorger und deren Haushaltungsangehörige (Wirtschaftsangehörige, Gesinde und Naturalberechtigte) ausgegebene Lebensmittelkarten sofort einzuziehen und mit Begleitschreiben unter Angabe der Stückzahl hierher binnen zwei Wochen zurückzureichen.

Die Anordnung betreffend den Bezug von Lebensmitteln auf Lebensmittelmarken vom 11. Dezember v. Js. (Kreisblatt Nr. 100, Seite 613) bringe ich zur genauesten Beachtung in Erinnerung.

Thorn den 22. Februar 1918.
Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Schutzimpfung

gegen die Hämoglobinurie (Bluthamen, Rotwasser, Rotnetzen, Weiderot) der Rinder.

In diesem Jahre werden wir infolge der schlechten Rauhfutterernte noch mehr als in den verflossenen Kriegsjahren genötigt sein, das Rindvieh frühzeitig auf die Weide zu treiben und das Gras im Walde, im Busch, auf sumpfigen Wiesen und Mooren durch Weidevieh zu nutzen. Auf diesen Flächen droht den Rindern eine große Gefahr seitens der sich dort aufhaltenden Rinderzecken, welche die Erreger des Bluthamens beherbergen und diese auf das Weidevieh übertragen. Die Folge davon ist, daß in den verseuchten Gegenden im Frühjahr nach dem Austrieb der Rinder das Bluthamen ausbricht und zumeist erhebliche Opfer fordert. Der Rückgang unserer Rinderbestände und die vermehrte Weidebenutzung mahnt in diesem Jahre ganz besonders zur Durchführung von Maßnahmen, um die Rinder so weit wie möglich, vor Verlusten durch das Bluthamen zu schützen.

Gegen das Bluthamen wird seit über einem Jahrzehnt die Schutzimpfung ausgeführt. Dieser Impfung sind bereits über 30 000 Rinder mit gutem Erfolg unterzogen worden. Sie hat den Zweck, die Rinder vor Erkrankungen an Bluthamen während des Weideganges zu bewahren. Sie ist dagegen nicht verwendbar bei Rindern, die bereits an Bluthamen erkrankt sind. Die Impfung ist rechtzeitig im Frühjahr vor Beginn des Weideganges vorzunehmen. Die geimpften Rinder müssen mindestens noch 20 Tage im Stalle gehalten und während dieser Zeit mit leicht verdaulichem Futter ernährt werden.

Die rechtzeitig vorgenommene Schutzimpfung vermindert in hohem Maße die Zahl der Todesfälle und der schweren Erkrankungen. Sie wird nach den bisherigen Ergebnissen empfohlen für diejenigen Rinderbestände, in denen die Seuche alljährlich auftritt und in denen im Durchschnitt der Jahre 1 Prozent der Rinder oder mehr an der Seuche stirbt oder schwerer Erkrankung wegen geschlachtet wird.

Der Impfstoff gegen die Hömoglobinurie der Rinder wird im Auftrage des Preußischen Landwirtschaftsministeriums seit 1909 durch das Gesundheitsamt der Landwirtschaftskammer in Züllchow bei Stettin hergestellt und an approbierte Tierärzte geliefert. Damit die Impfung für den Fall eines frühen Weidebezuges rechtzeitig ausgeführt werden kann, wird der Impfstoff erstmals anfangs März abgegeben. Von da ab werden bis Mitte Mai allwöchentlich die jeweils bis Freitag eintreffenden Bestellungen am Sonnabend erledigt. Die Gebrauchsanweisung, die auch die Bezugsbedingungen enthält, wird von der genannten Stelle auf Wunsch zugeschickt.

Dr. Pröscholdt-Züllchow.

Der Landwirt, der Flachs anbaut, erhält Leinwand oder Bindegarn geliefert.

Strohlieferung.

Außer Stroh von den im § 7 der Verordnung über den Verkehr mit Stroh vom 2. 8. 1917 (R.-G.-Bl. S. 685) bezeichneten Getreidearten darf auch gesundes Bohnen-, Erbsen-, Wickenstroh sowie Kleesammenstroh angenommen werden, wenn nicht mehr als die im § 4 der Verordnung vom 2. 8. 1917 festgesetzten Höchstpreise gefordert werden.

Die Höchstpreise sind den Ortsbehörden durch meine Rundverfügung vom 18. 9. 1917, Nr. 1691 R 1 mitgeteilt worden.

Thorn den 25. Februar 1918.

Der Landrat.

Einreichung der monatlichen Zusammenstellungen über erteilte Bezugsscheine für Web-, Wirk- u. Strickwaren.

(Monat Februar d. Js.)

Die Magistrate in Culmsee und Podgorz sowie die Herren Amtsvorsteher ersuche ich, mir obige Zusammenstellung bis spätestens Sonnabend den 2. März d. Js. zugehen zu lassen.

Thorn den 26. Februar 1918.

Der Landrat.

Schulkassenrendant für Schillno.

Der Schulvorsteher, Besitzer Alexander Piotrowski in Schillno ist zum Schulkassenverwalter gewählt und von mir bestätigt worden.

Thorn den 19. Februar 1918.

Der Landrat.

Waisenrat für den Gemeindebezirk Neu Culmsee.

Den Schöffen Christian Meßmer in Neu Culmsee habe ich als Waisenrat für den Gemeindebezirk Neu Culmsee verpflichtet.

Thorn den 25. Februar 1918.

Der Landrat.

Räude.

Unter den Pferden der Besitzerfrau Scheidelmann in Ober Nessau ist die Räude ausgebrochen.

Thorn den 25. Februar 1918.

Der Landrat.

Bekanntmachung.

Anläßlich des am 1. April 1918 in Kraft tretenden Gesetzes über die Besteuerung des Personenverkehrs werden die Fahrpreise und Gepäckfrachten bei sämtlichen unter unserer Betriebsleitung stehenden Kleinbahnen erhöht. Nähere Auskunft erteilen die Bahnverwaltungen.

Ostdeutsche Eisenbahn-Gesellschaft.

Nichtamtliches.

Bekanntmachung.

Gemäß § 21, Abs. 3 der Jagdordnung vom 15. Juli 1907 bringe ich zur öffentlichen Kenntnis, daß die Nutzung der Jagd in dem gemeinschaftlichen, die hiesige Gemeinde umfassenden Jagdbezirke auf die Dauer von 6 Jahren, beginnend mit dem 1. Juli 1918 durch öffentlich meistbietende Verpachtung erfolgen soll. Die in Aussicht genommenen Pachtbedingungen liegen vom 26. Februar 1918 ab zwei Wochen lang in der Wohnung, im Dienstzimmer des Unterzeichneten öffentlich aus.

Jeder Jagdgenosse kann gegen die Art der Verpachtung und gegen die Pachtbedingungen während der vorbezeichneten Auslegungsfrist Einspruch beim Kreisausschuß zu Thorn erheben.

Dreilinden den 25. Februar 1918.

Der Jagdvorsteher.

Riechmann, Gemeindevorsteher.

Aufruf zu verstärktem Flachsanbau im Jahre 1918!

Mehr noch als in den bisherigen Kriegsjahren ist gerade in diesem Jahr der Anbau von Flachs für Heer, Flotte und Volk von der allergrößten Bedeutung. Von ihm hängt nicht zum geringsten Grad der endgiltige Sieg unserer Waffen über unsere Feinde ab. Ein jeder Landwirt müßte daher — soweit dieses sich in seinem Betriebe auch nur irgend wie durchführen ließe — den Flachsanbau wieder einführen oder noch weiter auszudehnen.

Im neuen Erntejahr ist jedem Flachsanbauer ein Anspruch auf Lieferung von Leinwand oder Bindegarn gegen Bezahlung entsprechend der von ihm abgelieferten Flachsmenge eingeräumt worden. Ferner wird jedem Flachsanbauer auf besonderen Antrag Stickstoffdünger — auf den pr. Morgen angebauten Flachs ca. 30 Pfund — zur beliebigen Verwendung zu den jeweilig giltigen Preisen geliefert.

Die pünktliche Abnahme von Roh- und Röstflachs wird seitens der Kriegs-Flachsbau-Gesellschaft zu neu festgesetzten erhöhten Preisen garantiert

Die durch die Flachser.zeugung nebenbei gewonnenen fett- und eiweißreichen Futtermittel sind gerade jetzt für die Landwirtschaft von der größten Bedeutung.

Landwirte, die in diesem Jahre Flachs anbauen wollen, erhalten jede weitere Auskunft durch die

Landwirtschaftskammer für die Provinz Westpreußen in Danzig.

Druck und Verlag der C. Dombrowski'schen Buchdruckerei in Thorn.